

Satzung vom 2016	Anpassungen in der Satzung von 2024	Bemerkung
§ 1 Name/Sitz/Rechtsform/Zugehörigkeit zum Kolpingwerk		
(1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie Oberwesel e. V., nachfolgend Kolpingsfamilie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	(1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie Oberwesel e. V., nachfolgend Kolpingsfamilie. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.	Anpassung
(2) Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.	(2) Durch Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.	Anpassung
§ 2 Vereinszwecke		
	(1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen: c) Förderung der Altenhilfe	Ergänzung
zu b) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – insbesondere die musikalische Ausbildung und Jugendbetreuung im Jugendorchester des Blasorchesters und die Betreuung der Jugendgruppen bei den Fastnachtern,	zu b) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – insbesondere die musikalische Ausbildung und Jugendbetreuung der Nachwuchsmusiker des Blasorchesters und die Betreuung der Jugendgruppen bei den Fastnachtern	Verallgemeinerung
zu d) Durchführung von Angeboten für Familien und generationsübergreifende Arbeit durch die Gruppe „Junge Familien“ wie z. B. Kinder-Eltern-Großeltern-Treffen und individuell bedarfsgerechte Unterstützung von Familien.	zu e) Durchführung von Angeboten für Familien und generationsübergreifende Arbeit.	Streichung
zu f) Musikproben, Umzüge und Konzerte des Blasorchesters sowie die Durchführung einer jährlichen Kammermusik-Matinée in Zusammenarbeit mit der Kreismusik- schule Rhein-Hunsrück,	zu f) Musikproben, Umzüge und Konzerte des Blasorchesters.	Streichung
zu g) jährlichen Fastnachtsveranstaltungen der Fastnachter wie z. B. die Durchführung von drei Kappensitzungen und der Kinderfastnacht.	zu g) jährlichen Fastnachtsveranstaltungen der Fastnachter wie z. B. die Durchführung von Kappensitzungen und der Kinderfastnacht.	Streichung
§ 8 Mitgliederversammlung		
(6) Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die / der Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.	(6) Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende, die Mitglieder des Leitungsteams und die / der Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen	Ergänzung
(7) Der Präses beziehungsweise die / der Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie bedürfen nach seiner / ihrer Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den	(7) Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.	Streichung

Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.		
(8) c) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt/ vertreten diese nach außen.	(8) c) Die / Der Vorsitzende/ das Leitungsteam beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist/ sind verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt/ sorgen für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt/ vertreten diese nach außen.	Ergänzung
§ 9 Vorstand		
	(2) Der Vorstand kann nach dem Vorsitzendenmodell oder nach dem Leitungsmodell ausgeübt werden.	Ergänzung
<p>(3) Dem Vorstand nach dem Vorsitzendenmodell gehören an:</p> <p>a) die/der Vorsitzende, b) die/der stellvertretende Vorsitzende, c) der Präses und/oder die/der Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie, d) die/der Geschäftsführer/in, e) die/der Schriftführer/in, f) die/der Kassierer/in, g) zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend, bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die/der Beauftragte für Jugend, h) die/der Abteilungsleiter/in Fastnacht, i) bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder, j) die/der Vorsitzende des Blasorchesters der Kolpingsfamilie, k) die/der Vorsitzende des Kolping-Förderverein Krankenhaus & Seniorenzentrum Oberwesel e. V., l) die/der Vorsitzende der DJK „Rheinwacht“ 1924 Oberwesel</p>	<p>(3) Dem Vorstand nach dem Vorsitzendenmodell gehören an:</p> <p>a) die/der Vorsitzende, b) die/der stellvertretende Vorsitzende, c) der Präses und/oder die/der Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie, d) die/der Geschäftsführer/in, e) die/der Schriftführer/in, f) die/der Kassierer/in, g) zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend, bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die/der Beauftragte für Jugend, h) die/der Abteilungsleiter/in Fastnacht, i) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder, j) ein Vertreter aus dem Vorstand des Blasorchesters der Kolpingsfamilie, k) ein Vertreter aus dem Vorstand Kolping-Förderverein Krankenhaus & Seniorenzentrum Oberwesel e. V., l) ein Vertreter aus dem Vorstand der DJK „Rheinwacht“ 1924 Oberwesel</p>	Streichung/Ergänzung
	<p>(4) Dem Vorstand nach dem Leitungsmodell gehören an:</p> <p>a) Ein Leistungsteam bestehend aus drei Mitgliedern, b) der Präses und/oder die/der Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie, c) die/der Geschäftsführer/in, d) die/der Schriftführer/in, e) die/der Kassierer/in, f) zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend, bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die/der Beauftragte für Jugend,</p>	Neuer Absatz

	<p>g) die/der Abteilungsleiter/in Fastnacht, h) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder, i) ein Vertreter aus dem Vorstand des Blasorchesters der Kolpingsfamilie, j) ein Vertreter aus dem Vorstand Krankenhaus & Seniorenzentrum Oberwesel e. V., k) ein Vertreter auf dem Vorstand der DJK „Rheinwacht“ 1924 Oberwesel l) Die Ämter Geschäftsführer/in, Schriftführer/in und/oder Kassierer/in können jeweils von einzelnen Mitgliedern des Leitungsteams mit übernommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. In diesem Fall entfallen die so übernommenen Ämter bis die Mitgliederversammlung einen anderweitigen Beschluss fasst.</p>	
(6) Die Vorstandssitzung soll regelmäßig (mindestens vier Mal pro Jahr) durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.	(6) Die Vorstandssitzung soll regelmäßig (mindestens vier Mal pro Jahr) durchgeführt werden. Sie kann online, in Präsenz oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.	Ergänzung
	(6) b) Das Leitungsteam beruft die Vorstandssitzung ein. Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der/Die Sprecher/in leitet die Sitzung des Vorstands. Das Leitungsteam sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.	Neuer Absatz
§ 10 BGB-Vorstand/Vertretung der Kolpingsfamilie		
	(2) Das Leitungsteam vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB	Neuer Absatz
	(4) Alle Mitglieder des Leitungsteams vertreten den Verein gemeinschaftlich. Für die Beschlussfassung des Leitungsteams gelten die Regelungen über den Vorstand gemäß § 9 Absatz 5 entsprechend. Sollte der / die Kassierer/ Kassiererin Mitglied des Leitungsteams sein entfällt die Einzelvertretungsberechtigung.	Neuer Absatz